
**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
der Kreisstadt Homburg für das Gelände „Beeden-Süd“,
II. Bauabschnitt, vom 21. Dezember 1982**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 LBO sind folgende örtliche Bauvorschriften (Satzung) in den Bebauungsplan „Beeden-Süd“, II. Bauabschnitt, Ortsteil Beeden, aufgenommen worden:

- Dacheindeckung: Wellasbestzementplatten und Berliner Welle sind nicht zugelassen.
- Kniestock: bei zweigeschossigen Gebäuden nicht zugelassen.
- Außenwände: Kunststoffverkleidungen, Verkleidungen aus Asbestzement und bituminösen Materialien sind nicht zugelassen
- Einfriedungen: Höhe nicht über 80 cm
- Dachneigung: In folgenden Straßen beträgt die Dachneigung 28 bis 38 °:

Ziegelhütte, Kieselweg, Zur Beeder Mühle, An der Schildwache, Ernteweg, Unterm Beeder Hof, Zum alten Kanal, Kraftwerkstraße im östlichen Teil.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 113 Abs. 4 LBO von dem Herrn Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen am 29. März 1983 genehmigt. Die Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften wurde gemäß § 12 BBauG am 21. April 1983 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung sind die örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.

Homburg, den 21. April 1983

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez. Grub
Stadtamtsrat